

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte der Gemeinde Reilingen vom 10.10.2011

Stand: 15.07.2024
Gültig ab: 01.09.2024

Artikel 1

Die Gemeinde überlässt die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte Vereinen zur Veranstaltung ihres jährlichen Waldfestes / von Waldfesten. Privatpersonen, Schulen, Kindergärten und Firmen können in der Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte nicht kommerzielle Feste (Grillfeste, Jahrgangstreffen, Geburtstagsfeiern, Polterabende, Schulklassengrillfeste usw.) durchführen.

Artikel 2

1. Die mietweise Überlassung der Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags (Fax, E-Mail, Brief), der mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde -Rechnungsamt- gestellt werden sollte. Ein Antragsformular kann im Internet herunter geladen werden.
2. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter/Mieter sowie die Art der Veranstaltung (private Nutzung durch geschlossene Gesellschaft, Veranstaltung eines Reilinger Vereins), Beginn und Dauer zu enthalten. Eine Bestätigung / Kopie der Haftpflichtversicherung ist dem Antrag beizufügen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die mietweise Überlassung gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. Dies ist bei rechtzeitiger Reservierung spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung der Fall.
5. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs beim Rechnungsamt der Gemeinde Reilingen entscheidend.
6. Die im Rahmen der Jahresterminfestlegung der Vereine von der Gemeinde Reilingen genehmigten Termine haben Vorrang.
7. Bei Waldfesten von Reilinger Vereinen muss bei der Gemeindeverwaltung zuvor eine gaststättenrechtliche Erlaubnis beantragt und während der Veranstaltung bereitgehalten werden.
8. Am Tag vor und nach einem Waldfest kann keine Belegung erfolgen.
9. Die Übergabe erfolgt am Veranstaltungstag um 11.00 Uhr im Beisein des Veranstalters sowie eines Gemeindebediensteten. Am darauf folgenden Tag um 10.30 Uhr erfolgt die Abnahme. Auch hier hat der Veranstalter unbedingt anwesend zu sein. Zu diesen Uhrzeiten beginnt bzw. endet das Mietverhältnis. Andere Termine können mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
10. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.

Artikel 3

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass

- a) im ganzen Gebäude nicht geraucht wird, es gilt absolutes Rauchverbot,
- b) das Geschirr und Besteck unversehrt, gespült und getrocknet, und vollzählig wieder in die vorgesehenen Regale untergebracht wird.

- c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Pflicht zur Abfallentsorgung erstreckt sich auch auf den Außenbereich und auf die Parkplätze. Dazu notwendige Container oder Abfallbehälter hat der Mieter zu beschaffen,
- d) beim Verlassen des Gebäudes die Fenster und Läden geschlossen und die Türen abgeschlossen sind sowie das Gebäude besenrein gereinigt ist.

Artikel 4

Das Benutzungsentgelt für die Benutzung der Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte beträgt je Tag

▪ für Reilinger Bürger	200,00 €
▪ für Ortsvereine	175,00 €
▪ für Reilinger Schulen und Kindergärten mit Aufsichtspersonen	gebührenfrei
▪ für ortsansässige Firmen	220,00 €
▪ für auswärtige Bürger	250,00 €
▪ für auswärtige Vereine/auswärtige Firmen	250,00 €

Bei einer Vermietung an Unternehmer ist zusätzlich zum Benutzungsentgelt die gesetzliche Umsatzsteuer fällig.

Die Benutzung der sonstigen Betriebseinrichtungsgegenstände (Küche, Kühlraum, Geschirr etc.) ist für Privatpersonen und nicht umsatzsteuerlich geführte Vereine als Bruttobetrag im Benutzungsentgelt inbegriffen.

Der Gas- und Stromverbrauch wird separat in Rechnung gestellt. Er wird mit dem jeweils geltenden Preis je m³ bzw. kWh abgerechnet.

Ein Wasserverbrauch unter 1 m³ wird nicht berechnet. Bei einem darüber hinaus gehenden Verbrauch wird der komplette Verbrauch mit der jeweils geltenden Wasser- sowie Schmutzwassergebühr je m³ abgerechnet.

Zur Sicherstellung der Schlüsselübergabe, der Begleichung von Nebenkosten und zur Regulierung evtl. entstandener Schäden wird eine Kautions in Höhe von 200,-- € erhoben.

Der Veranstalter/Mieter hat das Entgelt, sowie die Kautions 14 Tage vor Beginn der Nutzung auf eines der Gemeindepkonten zu überweisen.

Volksbank Kur- und Rheinpfalz e.G., Bankleitzahl: 547 900 00, Kto: 8 110 000 Sparkasse Heidelberg, Bankleitzahl: 672 500 20, Kto: 6 300 014

Artikel 5

Eine Entgelterstattung bei Nichtbenutzung erfolgt nicht. Bei kurzfristig abgesagten Veranstaltungen (14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird das Benutzungsentgelt ebenfalls einbehalten bzw. in Rechnung gestellt.

Artikel 6

Bei Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung behält sich die Gemeinde eine Kündigung der Räumlichkeiten bzw. die Ablehnung künftiger Veranstaltungen in der Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte vor.